

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
3003 Bern
als PDF und Word per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sekretariat mws
Stampfenbachstrasse 52
8006 Zürich
Tel. 044 714 72 30
Fax 044 714 72 31
sekretariat@medicalwomen.ch
www.medicalwomen.ch

Zürich, 7. Juli 2017

Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz, vertritt als einziger Verband die Interessen von Medizinstudentinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen aller Fachrichtungen, Positionen und Regionen. Wir setzen uns aktiv für Verbesserung der Berufs- und Karrierewege, die Gleichstellung und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Unsere Mitglieder sind deshalb von dieser Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, in diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am 12. Juli 2017 ab. Die Eingabe erfolgt entsprechend rechtzeitig.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende Ärztinnen genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern da-

von ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Ausserdem sind gerade Ärztinnen und andere Fachkräfte im Gesundheitswesen im Schichtdienst angewiesen auf Drittbetreuung ihrer Kinder. Dies gilt es zu korrigieren.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensien und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Ja.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg
Präsidentin



RA lic. iur. Judith Naef
Geschäftsführerin und Verbandsjuristin